



Schweizerischer Verband für Pferdesport  
Fédération Suisse des Sports Equestres  
Federazione Svizzera Sport Equestri  
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H  
P.O. Box 726  
CH-3000 Bern 22  
Tel. +41 (0)31 335 43 43  
Fax +41 (0)31 335 43 58  
info@fnch.ch, www.fnch.ch

# Voltigereglement (VR)



**Ausgabe 2009**  
**Stand 01.01.2016**



# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
1.1	Grundlagen und Anwendungsbereich .....	3
1.2	Verbindlichkeit und Unterstellung .....	3
1.3	Technische Reglemente und Weisungen .....	3
1.4	Veranstaltungen.....	3
1.5	Vorschriften für Veranstaltungen.....	3
1.6	Veranstaltungstermine .....	4
1.7	Reglementwidrige Veranstaltungen .....	4
1.8	Vereinsinterne Anlässe und Trainings.....	4
1.9	Prüfungen .....	4
1.10	Resultate .....	4
1.11	Klassierung.....	5
1.12	Disqualifikation und Aufgabe.....	5
<b>2</b>	<b>Offizielle Funktionen.....</b>	<b>5</b>
2.1	Richter .....	5
2.2	Jury.....	5
2.3	Jurypräsident .....	5
2.4	Kompetenzen der Jury.....	5
<b>3</b>	<b>Ausschreibungen für Veranstaltungen .....</b>	<b>6</b>
3.1	Inhalt der Ausschreibungen .....	6
3.2	Genehmigung der Ausschreibungen.....	6
3.3	Einreichen der Ausschreibungen .....	6
<b>4</b>	<b>Nennungen.....</b>	<b>6</b>
4.1	Verantwortung .....	6
4.2	Form der Nennungen.....	6
4.3	Nennschluss .....	6
4.4	Max. Anzahl Nennungen bzw. Starts .....	6
4.5	Abmeldung .....	7
4.6	Ummeldungen .....	7
4.7	Nenngeld, Veranstaltungsgebühren und Durchführungsrechte .....	7
<b>5</b>	<b>Organisation der Veranstaltung.....</b>	<b>7</b>
5.1	Organisationskomitee .....	7
5.2	Aufgaben und Kompetenzen des Organisationskomitees .....	7
5.3	Dienste .....	8
<b>6</b>	<b>Pferde .....</b>	<b>8</b>
6.1	Begriffe .....	8
6.2	Impfungen.....	8
6.3	Ausrüstung .....	8
<b>7</b>	<b>Konkurrenten .....</b>	<b>10</b>
7.1	Leistungsklassen (Kategorien).....	10
7.2	Lizenzen Voltige .....	12
7.3	Jahresliste .....	12
7.4	Anzug .....	12
<b>8</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>12</b>
8.1	Inkrafttreten.....	12
8.2	Veröffentlichungen.....	12



## **1 Allgemeines**

### **1.1 Grundlagen und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Grundlagen für das Voltigereglement (VR), technisches Reglement des Schweizerischen Voltige-Verbandes (SVV) bilden:

- a) die Statuten SVV
- b) das Voltigereglement Weisungen SVV
- c) das Voltigereglement Schweizermeisterschaft SVV

### **1.2 Verbindlichkeit und Unterstellung**

<sup>1</sup> Alle Personen oder Gruppen von Personen, Vereine oder Verbände, die dem SVV angeschlossen sind, unterstehen dem Generalreglement (GR) des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS).

<sup>2</sup> Wo in diesem Reglement nichts ausdrücklich definiert oder nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, gilt das GR.

### **1.3 Technische Reglemente und Weisungen**

<sup>1</sup> Für die Erstellung, Erhaltung und Anpassung aller Reglemente und Weisungen ist eine Reglementscommission (REGLKO) verantwortlich.

### **1.4 Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Voltigeturniere unterliegen der Aufsicht des SVV.

<sup>2</sup> Voltigeturniere sind Veranstaltungen des SVV mit offiziellen und/oder freien Prüfungen. Die Dauer der Turniere ist freigestellt. Voltigeturniere werden als Wettkämpfe für Gruppen-, Einzel- und Pas-de-Deux-Voltigieren ausgeschrieben.

### **1.5 Vorschriften für Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Bei Prüfungen für Gruppen der Kategorie mit Galoppküren müssen Pflicht und Kür getrennt gezeigt werden. Die Startreihenfolge für die Kürvorführung bleibt gleich wie bei der Pflicht. Ausnahmen können vom Jurypräsidenten bewilligt werden. Die Startreihenfolge muss vor der Veröffentlichung vom Jurypräsidenten bewilligt werden.

<sup>2</sup> Der Wettkampfplatz muss mindestens einen Durchmesser von 16m aufweisen, um die vorgeschriebene Zirkelgrösse von mindestens 13m Durchmesser mit dem notwendigen Sicherheitsabstand zur äusseren Begrenzung zu gewährleisten. Eine sichtbare Markierung des Zirkelmittelpunktes ist zweckmässig. Die Höhe der Reithalle sollte mindestens fünf Meter betragen. Niedrigere Hallen müssen mit Höhenangabe in der Ausschreibung deklariert werden.

<sup>3</sup> Die Zuschauer müssen mindestens 9,5m von der Zirkelmitte entfernt platziert werden.

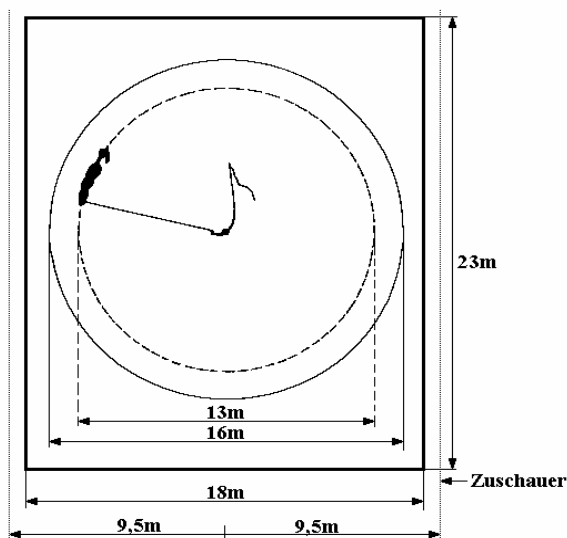
<sup>4</sup> Die Richtertische müssen mindestens 8m von der Zirkelmitte aus aufgestellt werden. Empfohlen wird ein Abstand von über 10m.

<sup>5</sup> Der Wettkampfbereich muss einen geeigneten, weichen Boden aufweisen.

<sup>6</sup> Ein geeigneter Vorbereitungsplatz muss zur Verfügung stehen. Bei schlechtem Wetter und ungedecktem Vorbereitungsplatz kann die Jury die Vorbereitung auf den Wettkampfbereich verlegen. Es wird wie im Wettkampf eingelaufen, gegrüsst und nach der Trabrunde während 3 Minuten frei voltigiert. Nach dem Glockenzeichen muss innerhalb 1 Minute mit der Vorführung begonnen werden.



## Voltige-Arena



### 1.6 Veranstaltungstermine

<sup>1</sup> Alle nationalen und internationalen in der Schweiz stattfindenden Veranstaltungen sind dem Vorstand SVV bis spätestens zum 15.09. des Vorjahres schriftlich zu melden.

### 1.7 Reglementwidrige Veranstaltungen

<sup>1</sup> Voltigeturniere, die keine Genehmigung des SVV haben, gelten als reglementswidrige Veranstaltungen.

### 1.8 Vereinsinterne Anlässe und Trainings

<sup>1</sup> Plauschturniere sind den vereinsinternen Anlässen gleichgestellt.

### 1.9 Prüfungen

<sup>1</sup> Die Prüfungen werden gemäss den VR Weisungen durchgeführt.

<sup>2</sup> Es können alle Kategorien als offizielle oder freie Prüfungen ausgeschrieben werden.

<sup>3</sup> Die Startfolge muss den Teilnehmern und der Jury mit der Zeiteinteilung spätestens acht Tage vor Beginn des Wettkampfes bekannt gegeben werden. Die in der Zeiteinteilung angegebenen Startzeiten sind verbindlich. Die Tageseinteilung der Kategorien laut Ausschreibung sind ebenfalls verbindlich.

<sup>4</sup> Mit Ausnahme von Meisterschaften können Prüfungen bei mehr als 12 startenden Gruppen nach Leistung, oder bei mehr als 20 startenden Einzelvoltigierern nach Leistung oder Geschlecht geteilt werden.

<sup>5</sup> Es bleibt dem Veranstalter überlassen, zwei Prüfungen mit denselben Anforderungen zusammenzufassen, wenn weniger als drei Gruppen für eine Prüfung genannt werden.

<sup>6</sup> Eine Teilung oder Zusammenfassung von Prüfungen muss aus der Zeiteinteilung ersichtlich sein.

### 1.10 Resultate

<sup>1</sup> Die Ergebnismeldung hat bis eine Woche nach dem Wettkampf an den SVV zu erfolgen. Die Meldung enthält: Kopie der Richterbogen, Rangliste, Liste der nicht gestarteten und der nicht abgemeldeten Voltigierer.



### **1.11 Klassierung**

<sup>1</sup> Es werden alle gestarteten Teilnehmer auf der Rangliste aufgeführt.

<sup>2</sup> Hors-concours-Starts werden nicht rangiert, aber in der Rangliste mit 'Hors concours' ohne Note eingetragen und am Ende der Rangliste aufgeführt.

<sup>3</sup> 'Hors concours' hat keinen Einfluss auf Auf- und Abstieg.

<sup>4</sup> Bei Endnotengleichheit entscheidet die höhere Pflichtnote.

<sup>5</sup> Die Teilnahme an der Rangverkündigung in einem einheitlichen Tenue ist für alle Teilnehmer Pflicht. (Ausnahmen müssen vom Jurypräsidenten genehmigt werden. Die Teilnehmer haben den Veranstalter vor der Rangverkündigung bei einer Genehmigung des Jurypräsidenten zu informieren)

### **1.12 Disqualifikation und Aufgabe**

<sup>1</sup> Disqualifikation führt zu keiner Rangierung, wird aber auf der Rangliste und auf der Jahresliste mit dem entsprechenden Vermerk eingetragen.

<sup>2</sup> Bei Aufgabe durch den Longenführer wird das gewertet, was bisher gezeigt wurde. Die Teilnehmer sind für die weiteren Teilprüfungen startberechtigt.

## **2 Offizielle Funktionen**

### **2.1 Richter**

<sup>1</sup> Die Anerkennung als Voltigerichter erteilt der SVV nach bestandener Richterprüfung gemäss den Weisungen SVV.

<sup>2</sup> Die Richter haben nur das zu beurteilen, was ihnen vorgeführt wird.

<sup>3</sup> Es können ausländische Richter eingesetzt werden. Der Jurypräsident ist verantwortlich für die reglementarischen Kenntnisse des ausländischen Richters.

<sup>4</sup> Richter müssen mindestens alle 2 Jahre eine nationale (vom SVV bewilligte) Richtertagung besucht haben, damit ihre Anerkennung weiterhin Gültigkeit hat.

### **2.2 Jury**

<sup>1</sup> Der Richter A der jeweiligen Prüfung ist für den Veranstalter Ansprechpartner für Belange des Richtens. Für Belange des Wettkampfablaufs ist der Jurypräsident zuständig.

<sup>2</sup> Für jede Prüfung sind mindestens drei Richter oder zwei Richter und ein Richterkandidat nach bestandener theoretischer Prüfung einzusetzen, welche während der ganzen Prüfung nicht ausgewechselt werden dürfen.

<sup>3</sup> Der Richtereinsatz darf 8 Stunden am Tag nicht überschreiten. Ausnahmen müssen vorgängig mit den Richtern geregelt werden

<sup>4</sup> Für alle Prüfungen ist das getrennte Richtverfahren vorgeschrieben. Die Richter werden an verschiedenen Seiten des Zirkels platziert.

### **2.3 Jurypräsident**

<sup>1</sup> Der Jurypräsident muss ein anerkannter Richter SVV sein.

<sup>2</sup> Der Jurypräsident wird vom Veranstalter bestimmt.

<sup>3</sup> Der Veranstalter ist in Zusammenarbeit mit dem Jurypräsidenten für den ordnungsgemässen Ablauf des Wettkampfes verantwortlich.

### **2.4 Kompetenzen der Jury**

<sup>1</sup> Der Richter bei A hat das Recht, eine ungenügende Vorführung zu unterbrechen und in Absprache mit dem Richtergrremium die Konkurrenten zu disqualifizieren.

<sup>2</sup> Verfassungsprüfungen können vom Leitungsteam Voltige (Vorstand SVV) bei allen Wettkämpfen angeordnet werden. Die Kosten übernimmt der SVV. Ein Kontrollrapport muss dem Leitungsteam Voltige (Vorstand SVV) vorgelegt werden.



<sup>3</sup>Veterinärkontrollen können bei offiziellen Prüfungen vom Leitungsteam Voltige (Vorstand SVV) angeordnet und müssen vom Veranstalter organisiert werden. Die Kosten übernimmt der SVV. Die Veterinärkontrolle kann durch Beobachten des Ablongierzirkels durch den Veterinär erfolgen. Eventuelle Vorkommnisse sind dem Jurypräsidenten unverzüglich zu melden und zuhanden des Leitungsteam Voltige (Vorstand SVV) zu protokollieren.

### **3 Ausschreibungen für Veranstaltungen**

#### **3.1 Inhalt der Ausschreibungen**

<sup>1</sup> Bei der Ausschreibung von offiziellen Prüfungen gilt die Einteilung in Leistungsklassen. Bei der Ausschreibung von freien Prüfungen müssen Anforderungen und Inhalt der Wettkämpfe klar ersichtlich sein.

<sup>2</sup> Die offiziellen Prüfungen müssen laut Reglement SVV durchgeführt werden. Beschränkungen betreffend Teilnehmerzahl sind möglich.

<sup>3</sup> Der Inhalt ist aus einer Musterausschreibung im offiziellen Informationsorgan ersichtlich.

#### **3.2 Genehmigung der Ausschreibungen**

<sup>1</sup> Die Ausschreibung muss vom Jurypräsidenten genehmigt sein.

#### **3.3 Einreichen der Ausschreibungen**

<sup>1</sup> Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die genehmigte Ausschreibung vor Nennschluss im offiziellen Informationsorgan publiziert wird.

### **4 Nennungen**

#### **4.1 Verantwortung**

<sup>1</sup> Verantwortlich für die Nennungen ist diejenige Person, die als Nennende aufgeführt ist.

#### **4.2 Form der Nennungen**

<sup>1</sup> Die Nennung erfolgt über das Online-Nennportal des SVPS.

#### **4.3 Nennschluss**

<sup>1</sup> Für jede Veranstaltung muss vom Veranstalter ein Nennungsschluss von max. fünf Wochen vor Veranstaltungsbeginn festgelegt werden.

#### **4.4 Max. Anzahl Nennungen bzw. Starts**

<sup>1</sup> Voltigierer dürfen, sofern sie den altersmässigen Bedingungen entsprechen, pro Veranstaltung nur einmal in einem Gruppenwettkampf, nur einmal in einem Einzelwettkampf und nur einmal in einem Pas-de-Deux Wettkampf starten.

<sup>2</sup> Ein 'Hors concours' eingesetzter Gruppenvoltigierer darf an der gleichen Veranstaltung nicht in einer anderen Gruppe eingesetzt werden. Ein 'Hors concours' startender Einzelvoltigierer darf an der gleichen Veranstaltung keinen weiteren Einzeleinsatz bestreiten. Ein 'Hors concours' startender Pas-de-Deux Voltigierer darf an der gleichen Veranstaltung keinen weiteren Pas-de-Deux Einsatz bestreiten.

<sup>3</sup> Es ist nicht erlaubt, dass der Longenführer während eines Gruppenwettkampfes mitvoltigiert.



<sup>4</sup> Ein Pferd darf an einem Tag maximal wie folgt eingesetzt werden:

- eine Gruppe mit Galoppkür und zwei Einzelvoltigierer,
- eine Gruppe mit Galoppkür und einem Pas-de-Deux Paar,
- eine Gruppe mit Schrittkür und eine Gruppe mit Schritt- oder Galoppkür,
- eine Gruppe mit Schrittkür und vier Einzelvoltigierer,
- eine Gruppe mit Schrittkür und zwei Pas-de-Deux Paare,
- zweimal vier Einzelvoltigierer,
- zweimal zwei Pas-de-Deux Paare
- vier Einzelvoltigierer und ein Pas-de-Deux Paar
- zwei Einzelvoltigierer und zwei Pas-de-Deux Paare

<sup>5</sup> Für Gruppen mit Galoppkür können maximal 6 Voltigierer und 4 Ersatzvoltigierer genannt werden. Für alle Kategorien mit Schrittkür können maximal 6 oder 8 Voltigierer und 4 Ersatzvoltigierer genannt werden.

<sup>6</sup> Pro genannte Gruppe, genanntem Einzelvoltigierer bzw. Pas-de-Deux Voltigierer kann eine beliebige Anzahl Ersatzpferde genannt werden. Pro Pferd, bzw. Ersatzpferd kann ein Longenführer und ein Ersatzlongenführer genannt werden.

#### **4.5 Abmeldung**

<sup>1</sup> Sofern nichts anderes festgelegt wird, ist der Meldeschluss spätestens eine Stunde vor Beginn der Prüfung, jedoch nach einer evtl. Verfassungsprüfung.

<sup>2</sup> Wenn bis zu diesem Zeitpunkt in der Meldestelle keine Änderungen erfolgen (auch durch Vertreter oder telefonisch möglich), ist die Startreihenfolge gemäss Nennung verbindlich. Bei Zuwiderhandeln erlischt die Startberechtigung.

<sup>3</sup> Die Telefonnummer einer Kontaktperson muss in der Ausschreibung, im Zeitplan oder Programm angegeben werden.

#### **4.6 Ummeldungen**

<sup>1</sup> Nach Nennschluss bis zum Meldeschluss können Änderungen innerhalb der termingerecht eingereichten Nennungen gemeldet werden.

<sup>2</sup> Ummeldungen vom regulären Start zu einem Hors-concours-Start müssen bis Meldeschluss schriftlich gemeldet werden.

<sup>3</sup> Die ganze Prüfung muss mit dem gleichen Pferd und Longenführer absolviert werden. Eine Ausnahme besteht bei Unfall des Longenführers während der Veranstaltung.

#### **4.7 Nenngeld, Veranstaltungsgebühren und Durchführungsrechte**

<sup>1</sup> Das Nenngeld wird an der HV SVV unter der Berücksichtigung der Vorgagen des SVPS festgelegt und ist im Entschädigungskonzept ersichtlich.

### **5 Organisation der Veranstaltung**

#### **5.1 Organisationskomitee**

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen des GR.

<sup>2</sup> Turnierorganisatoren müssen Werbung von Verbands-Sponsoren nach Absprache berücksichtigen.

#### **5.2 Aufgaben und Kompetenzen des Organisationskomitees**

<sup>1</sup> Bei jedem Voltigewettkampf sind eine Meldestelle und eine örtlich getrennte Rechenstelle einzurichten.

<sup>2</sup> Die Meldestelle muss mind. 90 Minuten vor Beginn der Veranstaltung besetzt sein.

<sup>3</sup> Zur Rechenstelle haben nur Offizielle und vom Jurypräsidenten autorisierte Personen Zutritt.



<sup>4</sup> Im Sekretariat müssen die Ausschreibung sowie die Nennungen mit den schriftlichen Änderungen zur Einsicht zur Verfügung stehen.

### 5.3 Dienste

<sup>1</sup> Das OK ist verpflichtet sowohl einen offiziellen Arzt, Rettungsdienst, Samariterverein oder Sanitätsdienst als auch einen offiziellen Tierarzt zu ernennen. Diese haben insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen für Notfälle zu treffen. Entweder ein Arzt, ein Rettungsdienst, Samariterverein oder Sanitätsdienst muss auf dem Platz anwesend sein. Ein Notfallarzt (z.B. regionaler Notfallarzt) muss auf Abruf zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup> Die Liste der Telefonnummern von Notfallarzt, Tierarzt, Hufschmied, Spital und Rettungsflugwacht muss im Sekretariat und auf der Jury verfügbar sein. Die Erreichbarkeit muss während der ganzen Veranstaltung gewährleistet sein.

## 6 Pferde

### 6.1 Begriffe

<sup>1</sup> Bei offiziellen Voltigewettkämpfen sind fünfjährige und ältere Pferde und Ponys zugelassen. Sie müssen beim SVPS eingetragen sein.

### 6.2 Impfungen

<sup>1</sup> Die Impfungen müssen gemäss den Weisungen des SVPS vorgenommen werden.

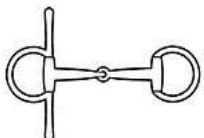
<sup>2</sup> Kontrollen der Impfungen müssen bei allen Wettkämpfen vorgenommen werden. Ein Kontrollrapport muss dem Vorstand SVV vorgelegt werden.

### 6.3 Ausrüstung

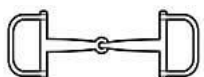
<sup>1</sup> Zur Ausrüstung gehören ein Trensenzaum mit Gebiss oder ein Kappzaum  
erlaubte Trensen:



Gummitrense nicht gebrochen



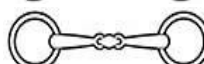
Olivenkopftrense mit oder ohne Knebel



Renntrense



Trense einfach gebrochen



Trense doppelt gebrochen

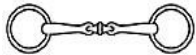


Baucher-Trense



Trense mit beweglichem Mundstück





Trense mit beweglichem Mittelstück

<sup>2</sup> Andere Gebisse müssen vom Jurypräsidenten (am Wettkampf) oder vom Vorstand SVV, (Jahresbewilligung) genehmigt werden. Genehmigungen des Vorstandes SVV sind dem Jurypräsidenten vorzulegen.

<sup>3</sup> Es muss ein Reithalter vorhanden sein

- Englisch
- Hannoveraner
- Irisch
- Mexikanisch

Gummscheiben sind erlaubt.

<sup>4</sup> Voltigegurt mit zwei Griffen. Er muss gut gepolstert sein, nicht direkt auf dem Widerrist aufliegen und kann mit zwei Fusschlaufen versehen sein. Eine Halteschleife kann zwischen den beiden Griffen angebracht werden.

<sup>5</sup> Die Voltigierdecke darf maximal folgende Masse aufweisen

- 80 cm vom Gurt über den Rücken
- 30 cm vom Gurt über den Hals
- 90 cm von Seite zu Seite (breiteste Stelle) (Toleranz max. 3 cm)
- 3 cm dick
- Max. Länge 110 cm

<sup>6</sup> Obligatorische Hilfsmittel sind

- zwei Ausbindezügel
- Longe, muss am inneren Trensenring oder zusammen mit dem Sperrriemen/Kinnriemen befestigt werden
- Longierpeitsche

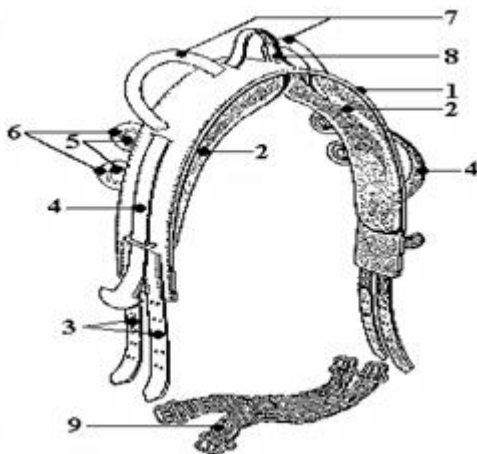
<sup>7</sup> Als weitere Hilfsmittel

- Bandagen und/oder Gamaschen
- Fell oder sonstige schonende Unterlagen sind erlaubt
- Ohrenschutz (als Fliegenschutz) kann verwendet werden.

**Alle nicht aufgeführten Hilfsmittel sind verboten!**

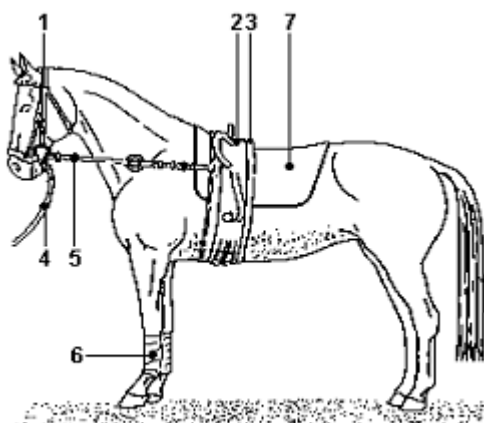


## Ausrüstung Voltigiergurt



1. Oberleder
2. Polster
3. Gurtstrippen
4. Fusschlaufen
5. Ringe zum Einschnallen
6. Schutzleder
7. Griffe
8. Halteschleife
9. Bauchgurt

## Ausrüstung Pferd



1. Trense
2. Gurt
3. Gurt-Unterlage
4. Longe
5. Ausbindezügel
6. Bandagen (fakultativ)
7. Voltigierdecke

## 7 Konkurrenten

### 7.1 Leistungsklassen (Kategorien)

#### <sup>1</sup> S- und SJ - Gruppen

Teilnahmeberechtigt sind Gruppen, die an zwei aufeinander folgenden nationalen oder internationalen Wettkämpfen in der vergangenen oder laufenden Wettkampfsaison bis Nennschluss die Wertnote 6.5 oder höher erreicht haben. Diese Gruppen sind in den Prüfungen der Kategorien M, L und B nicht startberechtigt. S-Gruppenvoltigierer unterliegen keiner altersmässigen Beschränkung. SJ-Gruppenvoltigierer sind im laufenden Kalenderjahr nicht älter als 18 Jahre.

#### <sup>2</sup> M – und MJ - Gruppen

Teilnahmeberechtigt sind Gruppen, die an zwei aufeinander folgenden nationalen oder internationalen Wettkämpfen in der vergangenen oder laufenden Wettkampfsaison bis Nennschluss zwei Mal die Wertnote 5.8 oder höher und zwei Mal aufeinanderfolgend die Wertnote 6.5 noch nicht erreicht haben. Diese Gruppen sind in den Prüfungen der Kategorien S, L und B nicht startberechtigt. M-Gruppenvoltigierer unterliegen keiner altersmässigen Beschränkung. MJ-Gruppenvoltigierer sind im laufenden Kalenderjahr nicht älter als 18 Jahre.



### <sup>3</sup> **L –Gruppen**

Teilnahmeberechtigt sind Gruppen, die an zwei aufeinander folgenden nationalen oder internationalen Wettkämpfen in der vergangenen oder laufenden Wettkampfsaison bis Nennschluss die Wertnote 5.8 oder höher nicht erreicht haben. Diese Gruppen sind in den Prüfungen der Kategorien S, M und B nicht startberechtigt. L-Gruppenvoltigierer unterliegen keiner altersmässigen Beschränkung.

### <sup>4</sup> **B – und BJ - Gruppen**

Teilnahmeberechtigt sind Gruppen, die noch nie in Prüfungen einer Kategorie mit Galoppkür gestartet sind. Es ist nicht erlaubt, Voltigierer, die in einer Galoppkür gestartet sind, in dieser Leistungsklasse einzusetzen. Das Aufsteigen in die Kategorie L erfolgt nach eigenem Ermessen. B-Gruppenvoltigierer unterliegen keiner altersmässigen Beschränkung. BJ-Gruppenvoltigierer sind im laufenden Kalenderjahr nicht älter als 18 Jahre.

### <sup>5</sup> **S -, SJ und ST Einzel**

Teilnahmeberechtigt sind Einzelvoltigierer. Diese Einzelvoltigierer sind in den Prüfungen der Kategorien LJ- und BJ Einzel nicht startberechtigt. S- und ST-Einzelvoltigierer sind im laufenden Kalenderjahr mindestens 16 Jahre alt. SJ-Einzelvoltigierer sind im laufenden Kalenderjahr mindestens 14 Jahre aber nicht älter als 18 Jahre.

### <sup>6</sup> **LJ - Einzel**

Teilnahmeberechtigt sind Einzelvoltigierer. Diese Einzelvoltigierer sind in der Kategorie S - und BJ – Einzel nicht startberechtigt. Voltigierer die in der Kategorie SJ- Einzel gestartet sind, sind in dieser Kategorie nicht teilnahmeberechtigt. LJ-Einzelvoltigierer sind im laufenden Kalenderjahr mindestens 12 Jahre aber nicht älter als 13 Jahre.

### <sup>7</sup> **BJ - Einzel**

Teilnahmeberechtigt sind Einzelvoltigierer. Diese Einzelvoltigierer sind in der Kategorie S - und LJ - Einzel nicht startberechtigt. Voltigierer die in der Kategorie SJ- oder LJ - Einzel gestartet sind, sind in dieser Kategorie nicht teilnahmeberechtigt. BJ-Einzelvoltigierer sind im laufenden Kalenderjahr mindestens 10 Jahre aber nicht älter als 13 Jahre.

### <sup>8</sup> **S- und SJ Pas-de-Deux (PdD)**

S-PdD-Voltigierer sind im laufenden Kalenderjahr mindestens 12 Jahre alt.

SJ-PdD-Voltigierer sind im laufenden Kalenderjahr nicht älter als 18 Jahre.

### <sup>9</sup> **Freiwillige Rückstufung**

Eine Gruppe ist in der niedrigeren Kategorie startberechtigt, wenn sich die Zusammensetzung der Gruppe von einer Saison zur nächsten ändert. Voraussetzung für die Rückstufung ist, dass von dieser Gruppe mind. die Hälfte der eingesetzten Voltigierer ersetzt werden, die aber weder in der gleichen noch in einer höheren Kategorie in Gruppen oder im Einzel gestartet sind. Alternativ-Voltigierer, die gestartet sind, aber nicht eingesetzt wurden, zählen nicht zu den neuen Voltigierern mit.

### <sup>10</sup> **Vorgeschriebene Rückstufung**

Erreicht eine Gruppe an drei aufeinander folgenden nationalen oder internationalen Wettkämpfen in der vergangenen oder laufenden Wettkampfsaison bis Nennschluss die vorgeschriebene Wertnote nicht für die Kategorie, in der sie startberechtigt sind, müssen sie ab Nennschluss in die entsprechende Kategorie absteigen in der sie startberechtigt sind.

### <sup>11</sup> **Vorgeschriebene Höherstufung**

Erreicht eine Gruppe an zwei aufeinander folgenden nationalen oder internationalen Wettkämpfen in der vergangenen oder laufenden Wettkampfsaison bis Nennschluss die vorgeschriebene Wertnote für eine höhere Kategorie, müssen sie ab Nennschluss in die entsprechende Kategorie aufsteigen in der sie startberechtigt sind.



## 7.2 Lizenzen Voltige

<sup>1</sup> Alle Voltigierer und Longenführer müssen im Besitz einer gültigen Lizenz SVPS sein und den Beitrag an den SVV bezahlt haben. Zudem muss der Longenführer Einzelmitglied beim SVV sein.

<sup>2</sup> Die Beiträge an den SVV werden an der HV SVV im Entschädigungskonzept festgelegt.

<sup>3</sup> Eine Startberechtigungskontrolle kann durchgeführt werden.

<sup>4</sup> Ausländische Teilnehmer ohne gültige Lizenz SVPS, die an einem nationalen Voltigeturnier starten möchten, müssen von einem Mitglied SVV eingeladen werden und dem SVV gemeldet werden. Der Vorstand SVV bestellt eine Gast-Lizenz für ein nationales Voltigeturnier. Ebenfalls wird eine Nummer (Bei Einzel oder Pas-De-Deux-Paaren) zugeteilt.

## 7.3 Jahresliste

Der Vorstand SVV ist verantwortlich, dass eine Jahresliste geführt wird. Die Jahresliste muss mindestens beinhalten:

- Endnoten von allen Voltigierern und Voltigegruppen des SVV, die an Wettkämpfen teilgenommen haben
- Gruppenname oder Name des Einzelvoltigierers, bzw. der Pas-de-Deux-Voltigierer, Kategorie, Jahrgang bei Einzel- und Pas-de-deux-Voltigierern, Armnummern bei Einzel- und Pas-de-Deux-Voltigierern
- Endnoten der nationalen Voltigeturniere sowie Voltigeturniere im nahen Ausland mit nationalem Charakter
- Endnoten der internationalen Turniere
- Für die Qualifikation der SM: Anzahl Starts, Anzahl Techniktests, Noten-Durchschnitt der geforderten Turniere.

## 7.4 Anzug

<sup>1</sup> Die Kleidung der Voltigierer muss sportgerecht und zweckmässig sein. Sie darf die Sicherheit nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Gruppenvoltigierer tragen deutlich lesbare 10 bis 12 cm grosse Nummern auf dem Rücken, am rechten Bein oder am rechten Arm.

<sup>3</sup> Einzel- und Pas-de-Deux Voltigierer müssen die zugewiesene Nummer deutlich lesbar (10 bis 12 cm gross) am rechten Bein oder am rechten Arm tragen.

<sup>4</sup> Bei Gruppenwettkämpfen muss die Kleidung des Longenführers auf die Kleidung der Gruppe abgestimmt sein.

<sup>5</sup> Schmuck, der zu Verletzungen führen kann, darf im Wettkampf nicht getragen werden.

## 8 Schlussbestimmungen

### 8.1 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die vorliegende Ausgabe des Voltigereglements ersetzt diejenige von 2015 und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text verbindlich.

### 8.2 Veröffentlichungen

<sup>1</sup> Im offiziellen Informationsorgan des SVV.

<sup>2</sup> Änderungen der Reglemente und Weisungen werden im offiziellen Informationsorgan des SVV veröffentlicht.